

lich ziemlich fließend; schriftstellerische Begabung wird man dem Verfasser nicht absprechen können. — In der weiteren volkstümlichen Verbreitung mancher noch nicht genügend eingebürgerten Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung wird dieses Bonifatiusleben verdienstlich wirken, wenn es auch in eigener Stellungnahme und Durchdringung des Stoffes nicht restlos erfüllt, was der Verfasser (vgl. Vorwort III sq.) verspricht.

Franz Flaskamp.

Maas O. F. M., P. Otto, Spanien. Eine Studienreise während des Weltkrieges. Franziskaner-Missionsverlag, Münster 1921. 2. Aufl. 6.—10. Tausend 1922.

Drei Dinge machen das schön ausgestattete Buch von P. Otto Maas anziehend: 1. Das Land, nach dem das Sehnen vieler, um nicht zu sagen der meisten wanderlustigen Deutschen geht und das P. Otto mit glühenden Farben wie einer, der alle seine Schönheiten ausgekostet hat, zu schildern versteht. 2. Die große Zeit des Weltkrieges, von einem bis in die letzte Faser kerndeutschen Germanensohn aber unter neutralem Himmel in lebendiger Fühlungnahme mit allen parteinehmenden Ausländern geschrieben. Nur die verhaßte preußische Großbrotzucht ist glücklich vermieden, sodaß man sich ordentlich an dem frischen nationalen Hauch erquicken kann, ohne von Säbelgerassel, Kanonendonner und Siegeslärm über den großen Schrecken hinweggetäuscht zu werden. 3. Und das ist das Beste von allem für den Missionsfreund, leider aber im Plane des Buches zu karg bedacht: die wertvollen Mitteilungen von spanischer großer Missionsvergangenheit, als deren Denkmale sich die stattlichen Archive präsentieren. Nicht alles klingt zwar sehr ergötzlich, um nur an den unerquicklichen Ritenstreit zu erinnern, der, wie auch P. Otto richtig urteilt, im Lichte aufdeckender Archivfunde noch einmal in ganz anderer Gestalt erscheinen wird. Man fühlt es zuweilen, daß der Verfasser aus besonderen Rücksichten sich Zwang in näherer Mitteilung auferlegt. Hoffentlich kann er der Missionswissenschaft in den von ihm schon begonnenen Editionen noch manchen guten Fund schenken. — Wer das schöne Spanien und seine deutschfreundlichen edlen, schönen Menschen liebt und sich wie diese an großen kirchlichen Festen, an herrlichen Missionsunternehmungen erfreuen kann, der lese dies im flotten Erzählerton in edler schöner Sprache geschriebene Buch, aus dem ein Stück spanischer Sonne lacht wie vom Antlitz des dem Buche beigegebenen Lichtbildes des Verfassers.

Ant. Freitag S. V. D.

* **Mirbt, Prof. Dr. Carl, Die christliche Mission in den völkerrechtlichen Verträgen der Neuzeit.** Aus der Festgabe für Dr. A. von Harnack, Professor der Theologie usw., zum siebzigsten Geburtstag dargebracht von Fachgenossen u. Freunden. Tübingen 1921, Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). S. 342—361.

Die internationalen Verträge haben sich seit dem Mittelalter bis in die Neuzeit hinein vielfach mit der rechtlichen Stellung der christlichen Mission befaßt. Mirbt hat versucht, einen größeren Ausschnitt aus dem reichhaltigen Material dieser Verträge, soweit sie die Mission berühren, systematisch zu verarbeiten. Das Substrat seiner Untersuchungen begrenzt er nach zwei Richtungen hin. Zunächst beschränkt er sich im wesentlichen auf die Verträge seit Beginn des 19. Jahrhunderts, nur wenige greifen in die letzten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts hinein; ferner gibt er auch diese Periode nur mit Auswahl. Wohl mit Rücksicht darauf, daß die Missionen in dem mohammedanischen Nordafrika verhältnismäßig geringere Bedeutung besitzen, sind diese Gebiete (Algier, Tunis, Tripolis, Marokko) schwach vertreten. Im einzelnen werden die Generalakte der Kongo-Konferenz von 1885 und die Missionsparagrafen des Versailler Gewaltfriedens etwas ausführlicher behandelt. Bei der Besprechung der Kongo-Akte fehlt die Erwähnung — vermutlich war das Manuskript schon früher fertig —, daß sie zusammen mit der Brüsseler Antisklavereiakte von den Alliierten durch die Konvention vom 10. September 1919 zu Saint-Germain „revidiert“ wurde.

Für weitere Forschungen hat M. eine dankenswerte Vorarbeit geleistet. Doch bietet die Studie einem unkundigen Leser stellenweise Gefahr zu mißverständlichen Auffassungen. Ich möchte folgende Punkte namhaft machen.

S. 345 wird der Friedensvertrag der Vereinigten Staaten mit Algier 1815 so eingeführt, als wenn er zuerst auf die Religionsübung der christlichen Sklaven

Rücksicht genommen hätte. (Nebenbei bemerkt ist es nicht Art. 44, sondern Art. 14, der in Betracht kommt.) Eine Klausel zugunsten der Sklaven in Algier findet sich aber z. B. schon 1729 im Vertrag mit Schweden Art. 17, erneuert 1792 (Martens, *Recueil des traités* V n. 21 p. 317 ss.), ferner im Vertrag mit dem deutschen Kaiserreich 1748 Art. 17 (Martens, *Recueil Suppl.* I n. 56 p. 308 ss.) usw. Nur der Friedensvertrag der Stadt Hamburg mit Algier 1751 (Martens, *Rec. Suppl.* II n. 1 p. 1 ss.) sei noch angeführt. Art. 17 lautet: „Es soll ihm (dem Konsul) ein anständiger Ort, um seinen Gottesdienst nach dem Gebrauche der lutherischen Religion zu halten, angewiesen werden; auch mag er einen eigenen Prediger zur Ausübung solcher Religion haben. Alle lutherischen Sklaven dürfen daran teilnehmen.“

S. 353 schreibt M.: „Die vertragliche Festlegung des Rechtes der Religionsfreiheit begann damit, daß es in die Reihe der Privilegien des Gesandten aufgenommen wurde, und zwar in der Form, daß seine Ausübung auf das Haus des Gesandten oder eine bestimmte Kapelle beschränkt blieb.“ Trotz der Ausführungen in den älteren Werken von namhaften Völkerrechtslehrern, auf die sich M. bezieht, kann diese Behauptung vor dem Quellenmaterial nicht zurecht bestehen. Den Beginn mit der vertraglichen Festlegung der Religionsfreiheit für die Christen machten die Verträge der italienischen Handelsstädte mit den mohammedanischen Staaten Nordafrikas im 12. Jahrhundert. Sämtliche Abmachungen vom 12.—15. Jahrhundert, die sich mit der Religionsfreiheit befassen, nennen sie nicht im Zusammenhange mit den Konsulatsrechten, sondern den Faktoreirechten. Die wesentlichen Bestandteile einer solchen Faktorei oder Handelsniederlassung waren: Die Magazine für die Handelsobjekte, die Kirche mit dem Friedhof und das Haus des Konsuls. (Vgl. Grentrup, *Das Missionsprotectorat in den mohammedanischen Staaten Nordafrikas* vom 12.—15. Jahrhundert, in: *ZM VIII* 88 ff.) Auch in den Kapitulationen mit dem Ottomanischen Reiche erscheinen die ausbedungenen Religionsrechte nicht als Konsulatsrechte, was auch unzureichend gewesen wäre, da es den abendländischen Christen u. a. besonders auf den Besuch der Heiligen Stätten ankam. Die Einkapselung der Rechte betreffend die Religionsübung für die Christen in die Konsulatsrechte ist eine spätere und verschlechterte Erscheinung. Als nämlich die Handelskolonien der Italiener in Nordafrika zugrunde gegangen waren, mußten sich ihre Nachfolger im allgemeinen damit abfinden, daß die Religionsfreiheit auf das Konsulatshaus bzw. auf eine dem Konsul bezeichnete Kirche beschränkt wurde. Das ist die fast stereotype Rechtslage, wie sie sich in den Verträgen der christlichen Mächte mit den nordafrikanischen Randstaaten im 17. und 18. Jahrhundert ausspricht, und die sich zum Teil bis ins 19. Jahrhundert fortsetzt. Von dieser Zeit ab zersplittert sich die Entwicklung der vertraglich festgelegten Religionsfreiheit. Der Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten und Algier 1815 sowie der zwischen Niederlanden und Algier 1816 (Martens, *Nouv. recueil* II n. 52^{1/2} p. 596 ff. und III n. 9^b p. 88 f.) halten an dem alten Rechtszustand fest, dagegen zeigt der Vertrag zwischen Spanien und Marokko 1860 (Martens, *Nouv. rec. gén.* XVI pars 2 n. 94 p. 590 ss.) Art. 10 eine erweiterte Freiheit für die Tätigkeit der Missionare, während Frankreich seit 1830 in seinen Verträgen zunächst mit Algier und dann (1912) auch mit Marokko dazu übergeht, den Fortbestand des Mohammedanismus zu garantieren (Martens, *Nouv. rec.* VIII n. 48; XV n. 29).

Als Einzelheit ist mir noch S. 351 die harte Beurteilung des französischen Vorgehens in Religions-sachen gegen die Tahiti-Inseln 1839 und 1842 aufgefallen. Wenn man im Auge behält, daß die Königin Pomaré von Tahiti mit ihrem Rate 1838 ein Gesetz erließ (M. erwähnt es nicht), das die Verkündigung einer anderen Lehre als die der englischen Siedlinge mit Landesverweisung und Zwangsarbeit bedrohte, so nehmen sich demgegenüber die Forderungen des Admirals Dupetit-Thouars sehr gemäßigt aus.

Grentrup S. V. D.